

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage

gültig ab 01. Jänner 2021 gem. Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 - Novelle 2021
der Energie-Control Austria

Berechnung des Verbrauchsanteils der teilnehmenden Berechtigten	exkl. USt Euro	inkl. USt Euro
Erstmalige Einrichtung des Aufteilungsschlüssels des erzeugten Stromes ^{*)}	20,00	24,00
Änderung des Aufteilungsschlüssels des erzeugten Stromes ^{**)}	20,00	24,00
Laufende Berechnung des verbrauchten bzw. eingespeisten Stromes im Viertelstundenraster (je Monat) ^{*)}	0,50	0,60

^{*)} Die Verrechnung erfolgt jeweils an alle teilnehmenden Berechtigten sowie den Betreiber der Erzeugungsanlage.

^{**)} Die Verrechnung erfolgt je Anlassfall an die von einer Änderung des Aufteilungsschlüssels betroffenen teilnehmenden Berechtigten bzw. den Betreiber der Erzeugungsanlage.

**Anbringen, Ändern oder Ergänzen von Mess-, Schalt- oder Steuereinrichtungen
durch den Netzbetreiber einschließlich Plombierung, je Anlassfall:**

gültig ab 01. Jänner 2021 gem. Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 - Novelle 2021
der Energie-Control Austria

Anlassfall	exkl. USt Euro	inkl. USt Euro
bei Direktmessungen	20,00	24,00
bei Niederspannungs-Wandlermessungen	98,00	117,60
bei Mittelspannungs-Wandlermessungen	142,00	170,40

Werden diese Leistungen auf Wunsch des Kunden im Zeitraum von Montag bis Freitag, 19:00 bis 07:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erbracht, ist das Zweifache des jeweiligen Entgelts zu verrechnen.

Ablesung und Zwischenabrechnung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbewutzers

gültig ab 01. Jänner 2021 gem. Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 - Novelle 2021
der Energie-Control Austria

Art	exkl. USt Euro	inkl. USt Euro
Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort	15,00	18,00
Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00	12,00
Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00	6,00

Abschaltung und Wiedereinschaltung

gültig ab 01. Jänner 2021 gem. Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 - Novelle 2021
der Energie-Control Austria

Art	exkl. USt Euro	inkl. USt Euro
Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 vor Ort	25,00	30,00
Abschaltung oder Wiedereinschaltung aus anderen Gründen vor Ort	30,00	36,00

Überprüfung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbenutzers ¹⁾

gültig ab 01. Jänner 2021 gem. Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 - Novelle 2021
der Energie-Control Austria

Art	exkl. USt Euro	inkl. USt Euro
vor Ort	40,00	48,00
durch eine kompetente Prüfstelle nach Ausbau der Messeinrichtung	70,00	84,00

Werden diese Leistungen auf Wunsch des Kunden im Zeitraum von Montag bis Freitag, 19:00 bis 07:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erbracht, ist das Zweifache des jeweiligen Entgelts zu verrechnen.

Kostenersatz für Mahnungen ²⁾

gültig ab 01. Jänner 2021 gem. Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 - Novelle 2021
der Energie-Control Austria

Art	exkl. USt Euro	inkl. USt Euro
erste Mahnung	-	-
weitere Mahnungen je	1,50	-
letzte Mahnung (Abtrennschreiben)	5,00	-

¹⁾ Eine Verrechnung der Überprüfung erfolgt nicht, wenn die Messeinrichtung fehlerhaft ist

²⁾ Diese Kostenersätze unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer

Preis einer Arbeitsstunde (Stundenverrechnungssatz)

gültig ab 01. Jänner 2021

Art		exkl. USt Euro	inkl. USt Euro
Monteure	je Stunde	75,00	90,00
Hilfsmonteure	je Stunde	58,80	70,56
Techniker und Meister	je Stunde	94,40	113,28
Planung und Engineering - Normalsatz	je Stunde	120,00	144,00
Planung und Engineering - Sondersatz	je Stunde	146,30	175,56
Aggregat-Bedienung	je Stunde	75,00	90,00
Fahrzeug - PKW	je Stunde	10,00	12,00
Fahrzeug - Montagefahrzeug, Kleinbus	je Stunde	12,00	14,40
Fahrzeug - Kabelmesswagen	je Stunde	100,00	120,00
Fahrzeug - LKW2	je Stunde	25,00	30,00
Fahrzeug - LKW3	je Stunde	35,00	42,00
Notstromaggregate 30 kVA	je Stunde	20,00	24,00
Notstromaggregate 100 kVA	je Stunde	45,00	54,00
Notstromaggregate 400 kVA oder 800 kVA	je Stunde	90,00	108,00

Werden diese Leistungen auf Wunsch des Kunden im Zeitraum von Montag bis Freitag, 19:00 bis 07:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erbracht, ist das Zweifache des jeweiligen Entgelts zu verrechnen.